Bebauungsplan Nr. 46 / II
„Am Perick“ 1. Änderung

Hemer

TEIL 3 FFH-VERTRÄGLICHKEITVORPRÜFUNG

Inhalt

			SEITE
1		**Anlass und Aufgabenstellung**	4
2		**Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele**	4
	2.1	Allgemeine Beschreibung	4
	2.2	Erhaltungsziele	5
	2.3	Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	6
	2.4	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	6
	2.4.1	Lebensraumtyp *Nicht touristisch erschlossene Höhlen*	6
	2.4.2	Lebensraumtyp *Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)*	7
	2.4.3	Lebensraumtyp *Schlucht- und Hangmischwald*	7
	2.5	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	8
	2.6	Anhang des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
	2.7	Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	8
	2.8	Aktuelle Zustandsbewertung unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Verbundssituation für das Netz Natura 2000	8
3		**Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren**	9
	3.1	Inhalte des Planes	9
	3.2	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
4		**Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Felsenmeer mit Höhlen“ durch die Planung**	10
	4.1	Methodik	10
	4.2	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen	11
	4.3	Beeinträchtigung von Einzelarten	13
5		**Summationswirkungen mit anderen Projekten und Planungen**	14
6		**Fazit**	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie (bezogen auf das FFH-Gesamtgebiet) 5

Tab. 2 Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG 5

Tab. 3 Mögliche projektbezogene bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren 10

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 46 / II „Am Perick“ befindet sich, angrenzend an die südliche Innenstadt, im Stadtteil Sundwig. Im Nordosten wird er begrenzt durch die ehemalige Eisenbahntrasse entlang der Strasse „Im Perick“ und im Südwesten durch die Hönnetalstrasse (L 682). Die nordwestliche Abgrenzung erfolgt im Wesentlichen durch die Bahntrasse und den Sundwiger Bach. Südöstlich wird der Bereich des B-Plans von der Straße „Am Perick“ bzw. seiner Verlängerung begrenzt.

Im Rahmen des neu entwickelten Freiraum- und Wegekonzepts, das u. a. auch die Brücke „Auf dem Hoeborn“ und den Uferweg „Auf dem Uhlenhof“ mit den Ufermauern mit einbezieht und sich bis hinter das Museum erstreckt, soll der Bereich der Gemeinbedarfsfläche des Felsenmeermuseums, des Sundwiger Baches, des Grundstück Alberts (Mühle) und der Hönnetalstrasse neu überplant werden.
Vorgesehen ist die Anlage eines Wohnmobilstellplatzes, der zunächst den Besuchern der Landesgartenschau 2010 zur Verfügung stehen soll. Es soll keine bewirtschaftete Anlage errichtet werden, die Sanitärstation soll jedoch gebührenpflichtig sein. Ein Teil der freiwerdenden Fläche, die zu ca. 1/3 im Südosten der Grundstücksfläche liegt, wird der Wohnbebauung zugeführt.
Ein Bereich des Plangebietes steht unter Denkmalschutz (Gebäudeensemble mit Hausgarten). Die Fläche der Festsetzung im Bebauungsplan ist etwas größer als die Gebietsausweisung des LWL Amt für Denkmalpflege in Westfalen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 15.7.2008 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 / II „Am Perick“ beschlossen. In der Sitzung am 25.11.2008 beschloss der Ausschuss die Umstellung des Verfahrens auf das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). In diesem Verfahren kann gemäß BauGB auf eine detaillierte Umweltprüfung verzichtet werden. Da der zu überplanende Bereich im 300m Schutzradius des FFH-Gebietes Felsenmeer liegt, wird im Folgenden eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet vorgenommen, um abschätzen zu können, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat. In diesem Fall müssen durch eine komplette FFH-Verträglichkeitsprüfung die Planung und ihre Auswirkungen detaillierter betrachtet werden.

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

2.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Südlich der Blücher-Kaserne und des angrenzenden Truppenübungsplatzes liegt das FFH-Gebiet DE-4612-301 „Felsenmeer mit Höhlen". Es handelt sich dabei um eine Karstlandschaft mit Felsklippen, die mit Buchenhochwald bestockt ist, sowie zahlreiche Höhlen, Halbhöhlen und Schächte, die mit den tieferliegenden Höhlensystemen in Kontakt stehen.
Aufgrund der bizarren und einzigartigen Felsformationen ist das Felsenmeer seit langem Ziel zahlreicher Erholungssuchender. Bis ca. Mitte der 1980er Jahre war das Felsenmeer frei betretbar. Die Felsformationen regen zum Klettern an, sodass die Flächen infolge der Trittschädigungen fast frei von niedrigwüchsiger Vegetation waren und die Felsen selbst durch das Klettern beschädigt wurden.
Im Jahr 1985 wurde ein Biotopmanagementplan aufgestellt, dessen Ergebnisse zur Umsetzung von intensiven Schutzmaßnahmen für die Felsenlandschaft geführt haben. Das Gelän-

de wurde großflächig eingezäunt, ein Panoramaweg wurde angelegt, der die Besucher leitet und keinen Zutritt zu den Felsformationen mehr ermöglicht.

Zwischen den Felsformationen hat sich in weiten Teilen ein üppiger Bewuchs entwickelt. Neben dem erwünschten Effekt der Naturverjüngung (insbesondere Buchenaufwuchs) ist auch eine starke Ausbreitung u. a. von Brombeere (Rubus spec.) und Efeu (Hedera helix) zu verzeichnen. Die Sichtbeziehungen zu den bizarren Felsformationen sind während der Vegetationszeit stark eingeschränkt.
Die Besucherzahlen gingen in den letzten Jahren von ca. 80.000 jährlich erheblich auf heute ca. 20.000 Besucher jährlich zurück.
Die erste Aufnahme bzw. Erfassung des Gebietes als FFH-Gebietsvorschlag im Standard-Datenbogen (Online-Dokument, MUNLV 2006) erfolgte im November 1999, das aktuelle Datum der Fortschreibung ist November 2004.

Tab. 1:
Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I FFH-Richtlinie (bezogen auf das FFH-Gesamtgebiet)

Bezeichnung	**Code**	**Erhaltungszustand**	**Flächenanteil**
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	B	4%
Waldmeister-Buchenwald	9130	C	53%
Schlucht- und Hangmischwälder	9180	D	3%

Tab. 2:
Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/ 409/ EWG

Artname	**Code**	**Erhaltungszustand**
Grauspecht (Picus canus)	A234	C

Erläuterungen:
A: hervorragender Erhaltungszustand
B: guter Erhaltungszustand
C: durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand mit den Unterkriterien Struktur, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeit.
D: Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation „nicht signifikant"

Darüber hinaus enthält der Standard-Datenboden Hinweise auf zahlreiche hier vorkommende Fledermausarten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL), Artangaben sind jedoch nicht verzeichnet.

2.2 ERHALTUNGSZIELE

Für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind folgende Bestandteile maßgeblich:

- Die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die in den Schutzgebieten aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. abiotische Faktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil)-Lebensräumen außerhalb des Gebietes (Froelich & Sporbeck 2002).

Vorrangige Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet lassen sich aus den Formulierungen im Standard-Datenbogen (Stand November 2004; LANUV 2008) ableiten. Dort werden als Schutzmaßnahmen, die geeignet sind, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen, folgende Ziele dargestellt:

- Erhaltung des überaus struktur-, arten- und totholzreichen Buchenwald-Komplexes mit zahlreichen touristisch nicht erschlossenen Höhlen, Felsklippen und eindrucksvollen Karsterscheinungen von überregionaler Bedeutung.

Weitere Schutzziele beziehen sich auf die einzelnen Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, sowie auf Schutzziele und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und / oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Darüber hinaus werden weitere, nicht FFH-lebensraumtyp- oder artbezogene Schutzziele aufgelistet.

2.3 BEDEUTUNG DES GEBIETES FÜR DAS NETZ NATURA 2000

Im Gebiet stocken gut ausgebildete und artenreiche Buchenwaldgesellschaften in einem Karstgebiet mit Höhlen, Halbhöhlen und Schächten. Das Gebiet ist in seiner Eigenart in NRW einzigartig. Die Höhlen sind zum Teil Lebensraum grundwasser- und höhlenbewohnender Arten sowie traditionell Winterquartier von Fledermäusen. Das aktuelle Artenspektrum ist laut Meldebogen zum FFH-Gebiet nicht bekannt (LANUV 2008 - Online-Datenabfrage).

2.4 LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RICHTLINIE

2.4.1 LEBENSRAUMTYP Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Natura 2000-Code: 8310

Der Lebensraumtyp wird mit einem Flächenanteil von ca. 4% im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Felsenmeer mit Höhlen" angegeben. Er umfasst Höhlen und Balmen (Halbhöhlen) einschließlich der zugehörigen Höhlengewässer, die nicht touristisch erschlossen bzw. genutzt sind. Für das Netz NATURA 2000 geeignete Höhlen sind auf die kontinentale Mittelgebirgsregion beschränkt. Der Lebensraum wird in der entsprechenden Roten Liste als gefährdet eingestuft.

Folgende Schutzziele und Maßnahmen werden formuliert:

Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushaltes und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten durch:

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung, ggfls. Vergitterung des Höhleneingangs durch ein Fledermausgitter und evtl. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung,
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Umgebung der Höhlen,
- Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen.

2.4.2 LEBENSRAUMTYP Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Natura 2000-Code: 9130

Der Flächenanteil am Gesamt-FFH-Gebiet beträgt 53%. Der Lebensraumtyp umfasst mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen, aber basenreichen Böden der planaren bis montanen Stufe. Die Krautschicht ist zumeist gut ausgebildet und oft geophytenreich. Waldmeister-Buchenwälder sind in den Kalkgebieten des Landes die vorherrschenden Laubwaldgesellschaften. Ihre nachhaltige Sicherung ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz. Im Flachland sind die Buchenwälder auf der entsprechenden Roten Liste als gefährdet eingestuft.

Für den Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (9130) sind innerhalb des Felsenmeeres folgende Schutzziele und Maßnahmen formuliert:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen durch:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen.

2.4.3 LEBENSRAUMTYP Schlucht- und Hangmischwald

Natura 2000-Code: 9180, prioritärer Lebensraum

Der Flächenanteil des Lebensraumtyps am Gesamt-FFH-Gebiet beträgt 3%. Der Lebensraumtyp umfasst Ahorn - Eschen - Schluchtwälder, Winterlinden - Hainbuchen - Hangschuttwälder, Ahorn - Linden - Hangschuttwälder und Sommerlinden - Bergulmen - Blockschuttwälder auf Rohböden über kalkreichem bis silikatischem Lockermaterial. Sie kommen zumeist in steil eingeschnittenen Tälern oder am Fuß von Steilwänden und Felsabbrüchen vor. Der Lebensraum ist als gefährdet eingestuft.
Für den Lebensraumtyp „Schlucht- und Hangmischwald (9180)" sind innerhalb des Felsenmeeres folgende Schutzziele und Maßnahmen formuliert:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen durch:

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen,
- Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- weiterhin keine Nutzung.

2.5 ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RICHTLINIE

Von der Speläo-Gruppe Sauerland e.V. (schrftl. Mitt. 2008.) wird für das Felsenmeer nur das Mausohr (Myotis myotis) als beständig nachgewiesene Fledermausart angegeben, der Nachweis ist hinsichtlich der Artzuordnung jedoch nicht gesichert. Zudem werden aus einem Zeitraum von vor 1985 (LÖLF 1985) die Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros), die seit 1954 als verschollen gilt, sowie die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), die zzt. in NRW als sehr selten gilt, genannt.

2.6 ANHANG DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE

Im Standard-Datenbogen wird auf das Vorkommen von Fledermausarten verwiesen, genaue Artangaben liegen jedoch nicht vor.
Im Pflege- und Entwicklungsplan der LÖLF (1985) werden 9 Arten genannt; zusätzlich zu den in Kap. 2.5 genannten Arten sind dies Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) und Teichfledermaus (Myotis dasycneme).
Die Beobachtungsdaten stammen jedoch aus einem Zeitraum zwischen 1954 und 1984. Der größte Teil dieser Arten wurde seit 1980 nicht mehr bestätigt.
Für den Gehölzbestand des Felsenmeeres sind nach Angaben von Bussmann (mdl. Mitt. 2008) Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotina), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) sowie Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) als potenzielle Fledermausarten anzunehmen.

2.7 ARTEN DES ANHANGS I DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Grauspecht - VSRL-Code: A234

Als Art der Vogelschutz-Richtlinie wird der Grauspecht (Picus canus) genannt, der gemäß Roter Liste NRW als gefährdet (3) eingestuft wird, im Sauer- und Siegerland jedoch als ungefährdet gilt. Regional ist er nach Angaben von Bussmann (mündl. Mitt.) verbreitet und bestandsstabil. Der Grauspecht ist vor allem durch den Verlust von essentiellen Habitatstrukturen (Brutplätze, Nahrungshabitate) gefährdet.

2.8 AKTUELLE ZUSTANDSBEWERTUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER REGIONALEN UND ÜBERREGIONALEN VERBUNDSSITUATION FÜR DAS NETZ NATURA 2000

Das vorwiegend mit Waldmeister-Buchenwald bestandene Felsenmeer ist eine Verkarstungserscheinung von besonderer Eigenart und Schönheit. Die Verkarstung, aber auch die

frühere Bergbautätigkeit haben ein Netz von Höhlen und Stollen geschaffen, welche für verschiedene troglobionte Organismen sowie für Fledermäuse eine hohe Bedeutung als Lebensraum haben. Darüber hinaus besitzt das Gebiet aufgrund seines beachtlich hohen Anteils an stehendem Totholz und sehr höhlenreichen Altholzbeständen eine lokale Bedeutung als Brutplatz des Grauspechts sowie vermutlich auch als Tagesquartier für Fledermäuse.
Durch die Abzäunung des Felsenmeeres als Schutzmaßnahme (s. Kap. 2.1) wurde eine Vegetationsentwicklung eingeleitet, die zu deutlich naturnäheren Verhältnissen geführt hat. Hierdurch wurde weitgehend die Entwicklung eines Waldbestandes entsprechend der im Schutzzieldokument dargestellten Zielsetzung begünstigt. Zwar hat die Freistellung bestimmter Flächen durch die Herausnahme von Gehölzen zu einer Nährstofffreisetzung und damit zu einer Ausbreitung von Nitrophyten geführt, die aufgekommene Naturverjüngung wird mittelfristig aber eine Beschattung des Bodens bewirken. Der daraus resultierende Lichtentzug wird - abgesehen von den Frühjahrsgeophyten - einen Rückgang der Krautschicht einleiten.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

3.1 INHALTE DES PLANES

Neben dem geplanten Wohnmobilstellplatz mit der Servicestation werden im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches zwei Wohnhäuser zugelassen. Die Geschosszahl der Häuser ist auf zwei Vollgeschosse beschränkt. Die Grundfläche wird durch das Maß der Nutzung vorgegeben, so dass sich die Gebäude in die bebaute Umgebung einfügen und nicht zu bestimmenden Elementen in diesem Bereich werden können.
Der Planbereich ist über die Landstraße 682 (Hönnetalstrasse), die zugleich die südwestliche Begrenzung bildet, an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Über diese Strasse erfolgt ebenfalls die ÖPNV-Anbindung.

3.2 BAU-, ANLAGE- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei der Ermittlung von Wirkungen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Primärwirkungen) und die durch sie verursachten Folgewirkungen unterschieden, die je nach Ausprägung und Vorbelastung der betroffenen Struktur bzw. Funktion zu keinen, nicht erheblichen oder erheblichen Beeinträchtigungen führen können.
Baubedingte Wirkungen entstehen durch Maßnahmen, die zu temporären Beeinträchtigungen führen. Die Wirkfaktoren treten in der Regel nur während der Bauphase auf (z. B. Baulärm, Erschütterungen), können aber ggf. auch über die Bauphase hinaus zu Beeinträchtigungen führen (z. B. Stoffeinträge).
Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung, Überbauung oder sonstigen Nutzungsänderungen sowie durch Zerschneidungen von Lebensräumen, Areal- und Habitatverkleinerungen. Sie sind in der Regel dauerhaft und nachhaltig.
Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung bzw. den Betrieb von Straßen, Gebäuden und sonstigen (Freizeit-)Einrichtungen; zu nennen sind hier stoffliche Emissionen (z. B. Müll), Lärm und optische Störwirkungen, die zur Beeinträchtigung der Fauna führen können.

Tab. 3 Mögliche projektbezogene bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

baubedingte Wirkungen

Vorhaben	Wirkfaktoren
Einsatz schwerer Baumaschinen (insbes. beim Straßenbau)	Erschütterungen, Lärmbelastungen, Staubbelastungen, Schadstoffeintrag

anlagebedingte Wirkungen

Vorhaben	Wirkfaktoren
Überbauung / Versiegelung von Gehölzbeständen, Pionierfluren auf Schotterstandorten, Rasenflächen (Straße, Gebäude)	Verlust / Verkleinerung / Zerschneidung von Lebensraum / Nahrungshabitaten

betriebsbedingte Wirkungen

Vorhaben	Wirkfaktoren
Aus-/ Neubau von Verkehrsflächen, Errichtung von Gewerbebetrieben	Erhöhung der Lärm-/ Schadstoffbelastungen

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES FFH-GEBIETES „FELSENMEER MIT HÖHLEN“ DURCH DIE PLANUNG

4.1 METHODIK

Für die jeweiligen Lebensraumtypen sowie die FFH-relevanten Einzelarten des FFH - Gebietes „Felsenmeer mit Höhlen" werden die möglichen Beeinträchtigungen prognostiziert, die sich aus den jeweiligen, in Kap. 3.2 genannten projektbezogenen Wirkfaktoren ergeben können.

Zur Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt dabei eine Einstufung in folgende Kategorien:
X Es sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich
O erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele können offensichtlich ausgeschlossen werden

Kommt es bei einem / einer oder mehr Lebensraumtypen bzw. Einzelarten zu der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele möglich sind, so ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (s. Kap. 1).

4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSRAUMTYPEN

Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
Erhaltungsziel: Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushaltes und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten.	
Wirkfaktoren	**Beeinträchtigungen**
Baubedingt:	
Erschütterungen	evtl. Ein-, Verstürze/ Materialverlagerung, Störung hier lebender Tiere
Lärm-, Staubbelastungen, Schadstoffeintrag	aufgrund der unterirdischen Lage und Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Anlagebedingt:	
Verlust / Verkleinerung / Zerschneidung von Lebensraum/ Nahrungshabitaten	Lebensraumtyp nicht betroffen
Betriebsbedingt:	
Erhöhung der Lärm-/ Schadstoffbelastungen	aufgrund der unterirdischen Lage und Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Einschätzung der Erheblichkeit	**o**

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	
Erhaltungsziel: Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen.	
Wirkfaktoren	**Beeinträchtigungen**
Baubedingt:	
Erschütterungen	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Lärm-, Staubbelastungen, Schadstoffeintrag	aufgrund der Entfernung nur sehr geringe Beeinträchtigungen zu erwarten

Anlagebedingt:	
Verlust / Verkleinerung / Zerschneidung von Lebensraum / Nahrungshabitaten	Lebensraumtyp nicht betroffen
Betriebsbedingt:	
Erhöhung der Lärm-/ Schadstoffbelastungen	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Einschätzung der Erheblichkeit	**o**

Schlucht- und Hangmischwald	
Erhaltungsziel: Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen.	
Wirkfaktoren	**Beeinträchtigungen**
Baubedingt:	
Erschütterungen	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Lärm-, Staubbelastungen, Schadstoffeintrag	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Anlagebedingt:	
Verlust / Verkleinerung / Zerschneidung von Lebensraum / Nahrungshabitaten	Lebensraumtyp nicht betroffen
Betriebsbedingt:	
Erhöhung der Lärm-/ Schadstoffbelastungen	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Einschätzung der Erheblichkeit	**o**

4.3 BEEINTRÄCHTIGUNG VON EINZELARTEN

Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-RL	
Aktuelle Nachweise: Mausohr (Myotis myotis), Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) Prüfen: Braunes Langohr (Plecotus auritus) Alte Nachweise: Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus), Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	
Wirkfaktoren	**Beeinträchtigungen**
Baubedingt:	
Erschütterungen	evtl. Störung der überwinternden Arten durch Erschütterungen und Folgewirkungen (Ein-, Verstürze/ Materialverlagerung)
Lärm-, Staubbelastungen, Schadstoffeintrag	Fledermaushabitate nicht signifikant betroffen
Anlagebedingt:	
Verlust / Verkleinerung / Zerschneidung von Lebensraum / Nahrungshabitaten	Beanspruchte Habitate überwiegend ohne Habitatfunktion für Fledermäuse; Wirkungen auf Fledermäuse eher auszuschließen
Betriebsbedingt:	
Erhöhung der Lärm-/ Schadstoffbelastungen	Fledermaushabitate nicht signifikant betroffen / nicht prognostizierbar
Einschätzung der Erheblichkeit	**o**

Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	
Art: **Grauspecht (Picus canus)**	
Wirkfaktoren	**Beeinträchtigungen**
Baubedingt:	
Erschütterungen	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Lärm-, Staubbelastungen, Schadstoffeintrag	aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Anlagebedingt:	
Verlust / Verkleinerung / Zerschneidung von Lebensraum / Nahrungshabitaten	keine signifikanten Wirkungen zu erwarten
Betriebsbedingt:	
Erhöhung der Lärm-/ Schadstoffbelastungen	keine Wirkungen prognostizierbar
Einschätzung der Erheblichkeit	**o**

5 SUMMATIONSWIRKUNGEN MIT ANDEREN PROJEKTEN UND PLANUNGEN

In näheren der Umgebung des Bebauungsplanbereiches sind derzeit keine weiteren Projekte geplant, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung Wirkungen auf das FFH-Gebiet entwickeln könnten.

6 FAZIT

Das prüfungsrelevante Natura 2000-Gebiet „Felsenmeer mit Höhlen" ist durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 / II „Am Perick“ nur unwesentlich betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele sind offensichtlich ausgeschlossen, sodass auf eine weitere FFH-Prüfung verzichtet werden kann.